



6. Informationsbrief zum Bewacherregister

Erfassungsmeldung versendet, Informationen für Gewerbetreibende, Informationen für § 34a-Behörden

29. März 2019

Inhalt

Rückblick: Erfassungsmeldung versendet.....	2
Informationen für Gewerbetreibende / Beginn Stufe 3 der Erstbefüllung (Personaldaten)	2
Informationen für § 34a-Behörden – Freigabe der Gewerbebetriebe	3
Ansprechpartner und Website	4



Rückblick: Erfassungsmeldung versendet

In Stufe 2 der Erstbefüllung des Bewacherregisters (BWR) erfolgte die Ersterfassung der Gewerbebetriebe. Wie schon im letzten Informationsbrief mitgeteilt sind ca. 6.150 Gewerbebetriebe vollständig erfasst. Diese im BWR durch die § 34a-Behörden erfassten Gewerbebetriebe wurden wie geplant in der vergangenen Woche durch die Registerbehörde (BAFA) mit einer automatisch erstellten Erfassungsmeldung angeschrieben.

Wenn Sie Gewerbetreibender sind und keine Ersterfassungsmeldung erhalten haben, setzen Sie sich bitte mit Ihrer zuständigen §34a Behörde in Verbindung.

Möglicherweise ist eine Erfassung Ihres Gewerbebetriebs im BWR bisher versehentlich nicht vollständig erfolgt.

Sofern Sie die Erfassungsmeldung erhalten haben, sollten Sie als Gewerbetreibender diese bitte wie beschrieben bearbeiten und an Ihre § 34a-Behörde zurücksenden.

Sofern Sie dies noch nicht getan haben, finden Sie auch in diesem Infobrief unter dem nächsten Abschnitt „**Informationen für Gewerbetreibende**“ nochmals die erforderlichen Handlungsschritte.

Informationen für Gewerbetreibende / Beginn Stufe 3 der Erstbefüllung

(Personaldaten)

Nachdem Sie das Schreiben von der Registerbehörde (BAFA) erhalten und Ihre Daten auf der Erfassungsmeldung ergänzt, korrigiert oder bestätigt haben, senden Sie diese Erfassungsmeldung kurzfristig zurück an die auf dem Schreiben angegebene § 34a-Behörde. Da künftig alle Bewachungsunternehmen einen elektronischen Zugang zum Bewacherregister benötigen, **müssen Sie Ihren Gewerbebetrieb im BAFA-Portal registrieren** und eine frei wählbare Abfolge (Buchstaben, Zahlen) zur eindeutigen Identifikation ihres Gewerbebetriebes, dieses sogenannte „Präfix“, festlegen.

Den Link zur Registrierung finden Sie im Anschreiben der Erfassungsmeldung.

Schreiben Sie dieses Präfix auf die Erfassungsmeldung, bevor Sie diese an die § 34a-Behörde versenden.



Informationen für § 34a-Behörden – Freigabe der Gewerbebetriebe

Mit Zusendung der geprüften und mit individuellem Präfix versehenen Erfassungsmeldung durch den Gewerbebetrieb erfolgt der Freigabeprozess des Gewerbebetriebs durch die § 34a-Behörde.

Hierzu prüft die Behörde die Angaben des Gewerbebetriebes, aktualisiert bzw. änderte die Daten aus der Erfassungsmeldung und erfasst das Präfix im BWR. Damit erfolgt die Zuordnung des Portalzugangs der Gewerbebetriebe mit dem Bewachungsregister. Das Präfix ist Voraussetzung für die anschließende Freigabe des Gewerbebetriebs. Die erfolgte Freigabe wird durch eine automatische E-Mail dem Gewerbebetrieb mitgeteilt.

Mit Erhalt dieser E-Mail erhält der Gewerbebetrieb im BWR die Möglichkeit sonstige Betriebsstätten zu erfassen. Weiterhin steht auch die manuelle Erfassung der Wachpersonen und der CSV-Import zur Verfügung.

Mit Aktualisierung der Daten soll auch die Datenbereinigung von unvollständigen oder doppelten Datensätzen (Gewerbebetriebe und Personen) im BWR durchgeführt werden. Diese Datenbereinigung beinhaltet unvollständige, doppelte, bzw. für die Ersterfassung nicht mehr relevante Datensätze (z.B. abgemeldete Gewerbebetriebe).

Unzustellbare Erfassungsmeldungen werden den zuständigen § 34a-Behörden von der Registerbehörde für die weitere Aufklärung durch die § 34a-Behörden zugestellt. Über die Versendung der Erfassungsmeldung hinaus kann die Registerbehörde für eine weitere Aufklärung nicht zur Verfügung stehen. Alle noch erforderlichen Abstimmungstätigkeiten (z.B. bei fehlendem Präfix) müssen durch die zuständige 34a-Behörde erfolgen.

Die erforderlichen Funktionen stehen im Bewacherregister ab Update am Dienstag, den 02.04.2019, zur Verfügung.



Ansprechpartner und Website

Zur Klärung von Fragen bei der Erstbefüllung sowie zu allgemeinen Fragen zum Bewacherregister ist das BAFA als Registerbehörde unter der E-Mailadresse:

bewacherregister@bafa.bund.de erreichbar. Zusätzlich ist eine telefonische Kontaktaufnahme unter **06196-908 1017** (Montag bis Freitag, 08:00 -16:00 Uhr) möglich.

Zur Vereinheitlichung der Kommunikation ist eine Kontaktaufnahme zukünftig über das Postfach kontakt@bewacherregister.de **nicht mehr möglich!**

Gerne können Sie auch unseren **Internetauftritt** nutzen: Auf

www.bewacherregister.de stehen aktuelle Dokumente als Download bereit und auf www.bewacherregister.de/faq finden Sie Antworten auf häufig gestellte Fragen.